

# **Jugendordnung des RRC Lohe. e.V.**

## **Stand: 01. 03. 2015**

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des RRC Lohe e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung

### **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
4. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
5. Zeitgemäße Jugendpflege
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
7. Pflege internationaler Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend des RRC Lohe e.V. sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendvorstand

### **§ 4 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins und dem Jugendvorstand, sowie den gewählten oder berufenen Vertretern der Vereinsjugend.

Sie findet auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstands mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen statt.

Die Jugendversammlungen wird von einem Mitglied des Jugendvorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

1. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens am 15. 1. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
3. Eine Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder einer Abteilung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.
4. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
  - b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
  - c. Entlastung des Jugendvorstands
  - d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. Wahl der Jugenddelegierten zu den Bünden und Verbänden etc., zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an der Jugendversammlung teilnehmen.

6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Jedes anwesende Mitglied der Vereinsjugend ist mit Vollendung des 12. Lebensjahres in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Vorstand ist es mit Vollendung des 14. Lebensjahres.  
  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem 1. Jugendwart
- dem 2. Jugendwart

1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
2. Der 1. Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Jugendwart vertreten.  
Der 1. Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands des Vereins.  
Sollten keine Personen gewählt werden, die die Jugend im erweiterten Vorstand vertritt, kann der geschäftsführende Vorstand des Vereins den Jugendvertreter für den erweiterten Vorstand benennen.  
Der geschäftsführende Vorstand des Vereins bestimmt ebenfalls die Jugenddelegierten zu Veranstaltungen anderer Organisationen, falls diese nicht durch die Jugendversammlung gewählt wurden.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.  
Als Jugendvorstandsmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
4. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.  
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 26. Februar 2016 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.